

Vereinbarung gegen Missbrauch von Suchtstoffen am WDG zur Suchtprävention

(gem. KWMBL I 1991 S. 303, i.V.m. 2126.1-K KMBek vom 2. September 1991 Az.: VI/8 – S 4363/3 - 8/107 218, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Mai 1996, KWMBL I S. 214)

Sucht als Aufgabe der Schule

„Sucht“ bezeichnet ein Verhalten, das übertrieben, zwanghaft oder nicht kontrollierbar erscheint. Sucht entsteht nicht von einem Tag auf den anderen und hat immer mehrere Ursachen. Bei Süchten wird von Missbrauch von Genuss- und Rauschmitteln ausgegangen, z.B. Alkohol, Nikotin, E-Zigaretten sowie pflanzliche und synthetische Suchtstoffe. Aber auch der Konsum sog. legaler oder gesellschaftlich akzeptierter Suchtstoffe oder stoffungebundener Aktivitäten, wie Computerspielen, Internetsurfen, Essen und Arbeiten ist als Suchtverhalten anzusehen.

Ziel der schulischen Suchtprävention ist:

- selbstkontrollierter, auf weitgehende Abstinenz abzielenden Umgang mit legalen Suchtmitteln
- Abstinenz von illegalen Drogen
- den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Medikamenten
- Vermeidung kritischen Konsums durch überhöhte Dosis (sog. „riskanter Konsum“)
- Entdecken und Begeistern für sinnstiftende Freizeitbeschäftigung

Verhalten der Schule bei Konsum von Suchtmitteln

Der Genuss und das Mitbringen von Suchtmitteln sind grundsätzlich in der Schule nicht gestattet. Sollte in der Schule oder auch außerhalb des schulischen Bereichs ein missbräuchlicher Konsum von Suchtmitteln vorliegen, können zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden (vgl. BayEUG Art. 86).

Ein „Drogenfall“ ist gegeben, wenn an der Schule Drogen konsumiert, gehandelt oder mitgebracht werden. Erhält ein Schüler oder eine Schülerin oder die Eltern Kenntnis von einem Drogenfall oder besteht ein diesbezüglicher Verdacht, so soll dieser - auch im Interesse der Betroffenen und der Mitschülerschaft - mit dem Beauftragten für Suchtprävention oder mit einer anderen Lehrkraft des Vertrauens in Verschwiegenheit vorgebracht werden. Betroffene Eltern werden erst nach Rücksprache mit dem Beauftragten für Suchtprävention nach eingehender Prüfung des Falles (evtl. nach Anhörung des betroffenen Schülers oder der Schülerin), in jedem Fall aber unter Einbeziehung der Schulleitung, verständigt. Die Schule reagiert dann bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen mit Polizeieinsatz bei Gefahr in Verzug, ggf. Elternkontakt bei Verdacht auf riskanten Konsum.

Verbot des Konsums von Suchtmitteln

Auf dem gesamten Schulgelände, in Lehr- und Unterrichtsräumen, sowie in den übrigen Räumen und Bereichen, die für Schüler regelmäßig zugänglich sind, dürfen Suchtmittel nicht konsumiert werden. Dies gilt in der Regel auch bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen.

Kontaktperson

Beauftragter für Suchtprävention

Grundsätzlich gilt: Keine Suchtmittel in der Schule!